

kein Gehör geben wollte, versprach er ihm, um einen Kreuzer zu zeigen, wie man zu Zorn u. Schimpf und Händeln kommen könne. Mancher, der dies liest, wird denken, das zu lernen, sei seinen Heller, noch weniger einen Kreuzer werth, weil Schimpf und Händel etwas Schlimmes und nichts Gutes sind. Aber es ist mehr werth, als man meint. Denn wenn man weiß, wie man zu dem Schlimmen kommt, so weiß man auch, vor was man sich zu hüten hat, wenn man davor bewahrt bleiben will. So mag dieser Mann auch gedacht haben, denn er gab dem Knaben den Kreuzer. Allein dieser forderte jetzt den zweiten, und als er den auch erlangt hatte, den dritten und vierten, und endlich den sechsten. Als er aber noch immer mit dem Kunststück nicht herausbrücken wollte, ging doch die Geduld des Mannes aus. Er nannte den Knaben einen unverschämten Buben und Bettelungen, drohete, ihn mit Schlägen fortzujagen, und gab ihm am Ende auch wirklich ein paar Streiche. »Ihr großer Mann, der Ihr seid, schrie jetzt der Junge, schon so alt und noch so unverständlich! hab' ich Euch nicht versprochen zu lehren, wie man zu Schimpf und Händeln kommt? Habt Ihr mir nicht sechs Kreuzer dafür gegeben? Das sind ja jetzt Händel, und so kommt man dazu. Was schlägt Ihr mich denn?« So unangenehm dem Ehrenmann dieser Vorfall war, so sah er doch ein, daß der listige Knabe Recht und er selber Unrecht hatte. Er besänftigte sich, nahm sich's zur Warnung, nimmer so aufzuführen, und glaubte, die gute Lehre, die er da erhalten habe, sei wohl sechs Kreuzer werth gewesen.

Zu einer andern Stadt ging ein Bürger schnell und ernsthaft die Straße hinab. Man sah ihm an, daß er etwas Wichtiges an einem Ort zu thun habe. Da ging der vornehmer Stadtrichter an ihm vorbei, der ein reuigerer und dabei ein gewalthätiger Mann muß gewesen sein, und der Gerichtsdiener kam hinter ihm drein. Wo geht Ihr hin so eilig? sprach er zu dem Bürger. Dieser erwiderte ganz gelassen: Gestrenger Herr, das weiß ich selber nicht. — Aber Ihr seht doch nicht aus, als ob Ihr nur für Langeweile herumgehen wölltet. Ihr müßt etwas Wichtiges an einem Orte verhandeln. Das mag sein, fuhr der Bürger fort, aber wo ich hingehe, weiß ich wahrhaftig nicht. Das verdroß den Stadtrichter sehr. Vielleicht kam er auch auf den Verdacht, daß der Mann an einem Ort etwas Böses anzuhängen wollte, das er nicht

sagen dürfe. Kurz, er verlangte jetzt ernsthaft, vor ihm zu hören, wo er hingehe, mit der Bedingung, ihn sogleich von der Straße weg in das Gefängniß führen zu lassen. Das half alles nichts, und der Stadtrichter gab dem Gerichtsdiener zuletzt wirklich den Befehl, diesen widerpenstigen Menschen wegzuführen. Jetzt aber sprach der verständige Mann: Da sehen Sie nun, hochgebietender Herr, daß ich die lautere Wahrheit gesagt habe. Wie konnte ich vor einer Minute noch wissen, daß ich in den Thurm gehen werde, und weiß ich denn jetzt gewiß, ob ich drein gehe? Nein, sprach jetzt der Richter, das sollt Ihr nicht. Die wichtige Rede des Bürgers brachte ihn zur Besinnung. Er machte sich stille Vorwürfe über seine Empfindlichkeit, und ließ den Mann ruhig seinen Weg gehen.

Logogryph.

Willst du mich dienen seh'n
 Mußt stets herum mich dreh'n;
 Nimmst Kopf und Fuß du mir,
 Nenn ich ein Laubholz dir.

Wöchentliche Frucht-Preise
 in Winnenden vom 13. Januar 1841.

Kernen	1 Schfl.	10 fl.	24 fr.	fl.	— fr.	fl.	— fr.
Woggen	—	8 fl.	— fr.	7 fl.	31 fr.	7 fl.	12 fr.
Dinkel	—	5 fl.	18 fr.	5 fl.	12 fr.	4 fl.	30 fr.
Gersten	—	6 fl.	56 fr.	6 fl.	19 fr.	5 fl.	32 fr.
Haber	—	4 fl.	— fr.	4 fl.	— fr.	3 fl.	52 fr.
Erbsen	1 Er.	1 fl.	36 fr.	1 fl.	28 fr.	1 fl.	20 fr.
Linien	—	fl.	— fr.	fl.	— fr.	fl.	— fr.
Wicken	—	fl.	48 fr.	fl.	42 fr.	fl.	36 fr.
Belschkorn	—	fl.	56 fr.	fl.	52 fr.	fl.	48 fr.
Ackerbohnen	1 fl.	— fr.	fl.	56 fr.	fl.	52 fr.	fl.

Frucht- u. Viktualien-Preise in Schorndorf.

Kernen	1 Schfl.	10 fl.	40 fr.	10 fl.	35 fr.	10 fl.	24 fr.
Woggen	—	fl.	— fr.	fl.	— fr.	—	—
Dinkel	—	4 fl.	54 fr.	4 fl.	51 fr.	4 fl.	48
Haben	—	4 fl.	— fr.	3 fl.	35 fr.	3 fl.	42 fr.

Schorndorf. Auf der Straße von Hebsack hieher ist gestern Abend einem hiesigen Einwohner ein fremder Hund: Rude, Ulmer Race, getigert mit gestutzten Ohren und ledernem Halsband, nachgelaufen, welchen der Eigenthümer gegen Ersatz der Einrückungs- und Fütterungskosten hier abholen kann und sich zu melden hat bei den 20. Januar 1841.
 dem Stadtschultheißenamt.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 4.

28. Januar 1841.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Zur Vollziehung der Verfügung des K. Finanzministeriums vom 7. Januar d. J. (Reg.-Blatt S. 20) betr. die Controlirung der Getränke-Einfuhren aus Baden und Baiern nach Württemberg ist den Grenz-Accise-Beamten höhern Orts nachstehende Anweisung erteilt worden:

1. Jede Wein-, Obstmost- und Branntweinfuhre muß mit einem von dem Accise- oder Steueramt des Versendungsorts doppelt ausgefertigten, den Namen und Wohnort des Versenders und Waarenführers, des Maas, die Gattung und den Bestimmungsort, sowie den Namen des Empfängers der Waaren enthaltenden Frachtbrief oder Ausfuhrschein begleitet sein, welchen der Waarenführer dem württembergischen Grenz- Acciseamt des Eintrittsorts vorzulegen hat.

2. Einer dieser Frachtbriefe muß überdieß künftig von der Obrigkeit des Absendungs-orts dahin beurkundet sein: daß der im Frachtbrief richtig unterschriebene und zahlungsfähige Versender falls der Empfänger des Weins nicht ermittelt würde, für die Abgaben und Kosten bis zum fünften Theil des Werths der Waare Sicherheit leiste.

3. Ohne Ablegung eines so beurkundeten Frachtbriefs darf die Waare, auch wenn sie nur zur Durchfuhr declarirt werden wollte, nicht weiter gebracht werden, es wäre denn, daß der Waarenführer vor dem Grenz- Acciseamt die gleichmäßige Verpflichtung in dem Control-Register unterschriftlich anerkennt, und, wenn er dem Acciser als zahlungsfähig nicht hinreichend bekannt ist, durch Bürgschaft oder baare Hinterlegung des fünften Theils des Werths der Waare sogleich Sicherheit leistet.

Im Weigerungsfall hat der Acciser die amtliche Hülfe des Orts-Vorstehers in Anspruch zu nehmen.

4. Wenn der Werth der Waare in dem Frachtbrief nicht angegeben ist, so ist der baar zu hinterlegende Betrag für den würtb. Eimer Wein auf = 12 fl., für den würtb. Eimer Branntwein, wenn die Ausgleichungs-Abgabe nicht an der Grenze entrichtet wird, auf = 5 fl. zu bestimmen, und die geschene Hinterlage in dem Controleregister vorzumerken.

5. Sind die Frachtbriefe nach Vergleichung mit der Waare richtig erfunden worden, so

ist deren Inhalt in das betreffende Controleregister einzutragen, sofort das Duplikat mit angehängter Beurkundung über die richtige Anmeldung und unter Beifügung der Ordnungsnummer des Eintrags im Controleregister an das betreffende Ausstellungsamt zurückzusenden.

6. Die mit der Beurkundung über die Haftungs-Verbindlichkeit des Versenders versehene Frachtbriefe sind als Belege zu dem Controleregister zu nehmen, und mit fortlaufenden Nummern zu versehen, dagegen ist dem Waarenführer eine vollständige Abschrift des zurückzubehaltenden Frachtbriefs auszufolgen, auf welcher die richtige Anmeldung zu bezeugen und dem Waarenführer die Anweisung zu ertheilen ist, diesen Frachtbrief bei dem Acciseamt des Bestimmungsorts der Waare abzulegen.

7. Hat bloß der Waarenführer, nach oben Punkt 3 Sicherheit geleistet, so ist demselben der zweite Frachtbrief des Ausstellungsamts zu belassen, auf demselben aber zu beurkunden, daß und wie vor dem Grenz-Acciseamt Sicherheit geleistet worden sei — im Uebrigen ist wie zu Punkt 6 zu verfahren.

8. Für Weine und Branntweine, welche ohne Angabe des Bestimmungsorts auf den Handel eingeführt werden wollen, ist durchaus die baare Hinterlegung des fünften Theils des Werths der Waare, nach oben Punkt 4 zu verlangen, und ohne dieselbe die Einfuhr nicht zu gestatten.

9. Die baare Hinterlage ist dem Waarenführer wieder auszufolgen, sobald sich derselbe über die richtige Anmeldung der Waare im Bestimmungsort durch ein Zeugniß des dortigen Accisers oder im Fall der Durchfuhr durch ein Zeugniß des Grenz-Acciseamts des Austrittsorts ausgewiesen haben wird.

Diese Zeugnisse sind dem Controleregister beizulegen, und fortlaufend zu nummeriren.

10. Werden Getränke-Transporte der fraglichen Art ohne einen Nachweis der geschehenen Abgabesicherung über den Eintrittsort gebracht, so ist der Waarenführer in die auf Nichtanmeldung des Waarenübergangs gesetzte Controlestrafe von — 1 — 15 fl. (Reg.-Bl. von 1838 S. 397) verfallen und am Ort der Verletzung zur nachträglichen Sicherheitsleistung anzuhalten.

Von der angeordneten Controlestrafe erhält der Anbringer die Hälfte.

Die Orts-Vorsteher haben diese Anordnungen alsbald zur Kenntniß ihrer Gemeindeangehörigen zu bringen und dabei insbesondere die Weinhändler, Frachtfuhrleute und sonstige Gewerbetreibende auf den Punkt 2 der obengenannten Ministerial-Verfügung zu Verhütung von Nachtheilen für dieselben aufmerksam zu machen. Den 23. Januar 1841.

K. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Da durch die im Regierungsblatte No. 2 enthaltene Verfügung für vorzüglichen Flachs wiederholt bedeutende Preise ausgesetzt worden sind, so werden die Orts-Vorsteher hiermit angewiesen, diese Verfügung alsbald möglichst bekannt zu machen. Den 19. Januar 1841.

K. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die gemeinschaftl. Unterämter, welche die Listen über verwahrloste Kinder zwischen 14 und 18 Jahren, die der Fürsorge für Erwerbsbildung bedürfen, pro 15. d. M. noch nicht eingesendet haben, werden hiermit aufgefordert, solche alsbald vorzulegen, und in dieser Beziehung auf No. 20 und 25 des Intelligenzblattes vom Jahr 1837 verwiesen. Den 23. Januar 1841

K. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, die Verfügung des K. Finanzministeriums vom 7. d. M. betr. die Control-Vorschriften hinsichtlich der Wirthschafts-Abgaben von Weinen und Brantwein, die von Baiern oder Baden eingeführt oder dahin ausgeführt werden (Reg.-Bl. No. 3 S. 20) sofort zur Kenntniß ihrer Gemeindeangehörigen zu bringen, und namentlich die Weinhändler, Frachtfuhrleute und sonstige Gewerbetreibende auf den Punkt 2 der gedachten Verfügung zur Verhütung von Nachtheilen für dieselben aufmerksam zu machen. Den 23. Januar 1841.

K. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. In der Gantsache des Caspar Weinmann, Gastwirths zu Rastach ist zur Liquidation der Schulden, Tagfarth auf

Donnerstag den 25. Februar d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des ic. Weinmann werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Hundsholz entweder persönlich oder durch rechtsgleichig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweisurkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezeße darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus Gerichts-Acten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 20. Januar 1841.

Königl. Oberamts-Gericht,
Arnold.

Schorndorf. In der Gantsache des Johannes Schäfer, Bäckers zu Hebsack ist zur Liquidation der Schulden, Tagfarth auf

Montag den 22. Februar 1841,

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des ic. Schäfer werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Hebsack entweder persönlich oder durch rechtsgleichig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an

die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezeße darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Am 21. Januar 1841.

Königl. Oberamts-Gericht,
Arnold.

V o r s t.

[Straßen-Unterhaltungs-Akkord] Der Akkord über Material-Lieferung zu Unterhaltung der Staatsstraße auf den Markungen Lorch und Sarenhof geht am Georgii 1841 zu Ende, weshalb höherer Anordnung gemäß eine neue Veranordnung vorzunehmen ist. Diese wird am

24. Februar 1841 Donnerstags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Lorch stattfinden, woselbst sich die Akkordliebhaber, Auswärtige mit obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, einfinden wollen.

K. Oberamt, K. Straßenbau-Inspection,
v. Kirn. Döring.

Alfdorf. [Bau-Akkord.]

Mit dem Beginnen des Frühjahrs beabsichtigt man an dem gutherrschastlichen Rosenwirthschafts-Gebäude hier eine Hauptreparation vorzunehmen, namentlich im untern Stock einen neuen Wirthschafts-Belaß einzurichten. Hierüber beträgt der

Ueberschlag incl. Materialien für die Arbeiten:
 der Maurer 365 fl. 7 fr.
 Gipfer 118 fl. 31 fr.
 Zimmerleute 300 fl. 25 fr.
 Schreiner 282 fl. 30 fr.
 Glaser 128 fl. 36 fr.
 Schlosser 158 fl. 8 fr.
 Hafner 3 fl. — fr.

Diese Arbeiten werden nun am
 Freitag den 29 Januar 1841

Vormittags 9 Uhr

an tüchtige Meister im öffentlichen Abstreich zur
 Ausführung veranlaßt werden, zu welcher Ver-
 handlung die Accordsliebhaber hiemit einladet
 den 5. Januar 1841

Freiherrl. vom Holz'sches
 Rentamt Bandell.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Casino.] Donnerstag
 den 28. Januar Tanz-Unterhaltung.

Der Ausschuss.

Schorndorf. Ein etwas alter seidener
 Regenschirm ist schon vor einiger Zeit in meinem
 Hause stehen geblieben.

Udinger, z. Köstle.

Schorndorf Buchb. Bregenzer hat
 zu verkaufen: Wochenblatt für Land- und Haus-
 Wirtschaft, Gewerbe und Handel, mit den dazu
 gehörigen Kupfern und Beilagen. 6 Jahrgänge
 1834 — 1839. Die 4 ersten Jahrg. gebunden,
 vollständig wie neu. Den Jahrgang für 48 fr.

Oberurbach. Unterzeichneter ist gesonnen
 einen Lehrling anzunehmen.

Auch bitte ich alle meine Bekannte, sich mit
 Geld sowie auch mit Taschenuhren nicht in die
 Anstere Nacht zu begeben. Es könnte einem
 leicht abgenommen werden.

Joseph Burthardt, Küfer.

Weiler. Trabers Witwe daselbst hat
 einen guten Webstuhl sammt Geschirr zu ver-
 kaufen.

Lhanhof bei Welzheim.
 [Geld auszuleihen.]

400 fl. liegen gegen zweifache Sicherheit und 5
 Prozent zum Ausleihen parat bei
 Gottlieb Königeter.

Weiler. Der Unterzeichnete ist gesonnen,
 wegen Veränderung seines Geschäfts sein Haus
 zu verkaufen; dasselbe steht mitten im Dorf, hat
 einen gut gewölbten Keller, und zu ebener Erde
 ist Stallung und Scheuer, und im 2ten Stock
 die nöthigen Gelasse zum Wohnen.

Ich bringe dasselbe am Lichtmess = Feiertag,
 Nachmittags 2 Uhr in der Traube in öffentli-
 chen Ausschreib, wobei sich Liebhaber einfinden
 wollen.

Ich gebe solches gegen baare Bezahlung oder
 auf Zieler; auch können auf Verlangen Güter-
 stücke dazu gegeben werden.

Joh. Georg Maier, Hammerschmid.

Schiath. Unterzeichneter hat den Auftrag,
 für eine bedeutende Cassa das ganze Jahr über
 größere oder kleinere Summen Geldes auf ein-
 oder anderthalbfaches Unterpand unterzubringen,
 oder auch gegen Jahrszieler mit einfachem Un-
 terpand, von 3 bis 15 Jahren, umzutauschen.
 Kleinere Posten werden auch auf kurze Zeit ge-
 gen gute Bürgschaft abgegeben.

Herr Bäckermeister Carl Bueck in Göppingen
 ist bereit, hierüber Geldbedürftigen die nähere
 Auskunft jeder Zeit zu ertheilen.

Die verehrlichen Herren Orts-Vorsteher wer-
 den höflichst ersucht, hievon ihre Amtsuntergeben-
 nen gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Zu geneigten Austrägen empfiehlt sich bestend
 Jakob Bühler.

Wöchentliche Frucht-Preise

in Winnenden vom 12. Januar 1841.

Kernen 1 Schfl.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Roggen —	7 fl. 28 fr.	7 fl. 9 fr.	6 fl. 56 fr.
Dinkel —	5 fl. 15 fr.	5 fl. 2 fr.	4 fl. 45 fr.
Gersten —	6 fl. 40 fr.	6 fl. 15 fr.	6 fl. — fr.
Haber —	3 fl. 4 fr.	3 fl. 39 fr.	3 fl. 32 fr.
Erbsen 1 Or.	1 fl. 12 fr.	1 fl. 4 fr.	1 fl. — fr.
Linsen —	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Wicken —	fl. 52 fr.	fl. 48 fr.	fl. 40 fr.
Welschkorn —	fl. 52 fr.	fl. 48 fr.	fl. 45 fr.
Ackerbohnen —	fl. 56 fr.	fl. 54 fr.	fl. 50 fr.

Frucht- u. Viktualien-Preise in Schorndorf.

Kernen 1 Schfl.	10 fl. 56 fr.	10 fl. 37 fr.	10 fl. — fr.
Roggen —	fl. — fr.	fl. — fr.	—
Dinkel —	5 fl. — fr.	4 fl. 53 fr.	4 — 48
Haber —	4 fl. — fr.	3 fl. 46 fr.	3 fl. 36 fr.

Auflösung der Charade in No. 1.

Schamrotthe.

Druck und Verlag von C. J. Mayer.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

No. 5.

4. Februar 1841.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Durch den oberamtl. Erlaß vom 15. Septbr. v. J. (Intelligenzblatt No. 38)
 sind die Orts-Vorsteher darüber beschieden worden, wie es mit der Aufstellung und Verpflichtung der
 Feld- und Weinbergschützen und Gemeindegirten zu halten sei.

Unter Verweisung auf die oberamtl. Bekanntmachung wird den Orts-Vorstehern zur weiteren
 Nachachtung aufgegeben, mit der Anzeige über die Aufstellung eines Feld- oder Weinbergschützen und
 Gemeindegirten an das K. Forstamt künftig den von dem Gemeinderathe gewählten Diener selbst vor
 das K. Forstamt zu stellen, damit diese Stelle in den Stand gesetzt wird, die Diener der genannten
 Kategorie neben ihrer Verpflichtung durch den Orts-Vorsteher für die Zwecke der Gemeinde, welche nach
 wie vor zu geschehen hat, alsbald auch für die Zwecke der Forstverwaltung in Pflichten nehmen zu können.

Den bereits bestellten Feld- und Weinbergschützen und Gemeindegirten, welche noch nicht für die
 Zwecke der Forstverwaltung verpflichtet sind, haben die Orts-Vorsteher aufzugeben, daß sie sich Samstag
 den 20. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr auf der Forstamts-Kanzlei zur Verpflichtung einzufin-
 den haben. Ueber ihre Aufstellung haben die Orts-Vorsteher, wenn es noch nicht geschehen sein sollte,
 dem K. Forstamte alsbald nachträgliche Anzeige zu machen. Den 30. Januar 1841.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf und Welzheim. Am 15. künftigen Monats wird die Prüfung der Bewerber
 um das Meisterrecht erster und zweiter Stufe bei den Gewerben der Maurer und Zimmerleute
 aus den Oberamts-Bezirken Welzheim, Schorndorf und Gmünd in letzterer Stadt ihren Anfang nehmen.

Die Orts-Vorsteher haben dieses in ihrer Gemeinde mit dem Anfügen gleich bald bekannt zu machen,
 daß sich die etwaigen Bewerber 8 Tage vor genanntem Termin mit oberamtlich beglaubigten
 Zeugnissen über Bürgerrecht und Volljährigkeit bei dem K. Oberamt in Gmünd zu melden und außer-
 dem noch Lehrbrief und Wanderbuch sowie eine Urkunde des ihnen vorgesetzten Oberamts über die
 Zulassung zur Meisterprüfung, daselbst vorzulegen haben.

Den 30. Januar 1841.

Königliche Oberämter,
 Strölin. v. Kirn.

Welzheim. Da die beantragte Trennung der Bäckerzunft die höhere Genehmigung erhalten
 hat, so werden hiermit zum Zwecke des Vollzugs dieser Trennung sämtliche Bäckermeister auf

Donnerstag den 25. Februar d. J. Morgens 9 Uhr

hierher einberufen, woselbst die nöthige Verhandlung auf dem Rathhause unter Leitung des Zunft-
 obmanns stattfinden wird.

Die Orts-Vorsteher werden beauftragt, den Bäckermeistern ihrer Bezirke dieses zu eröffnen, und
 ihnen ausdrücklich zu bemerken, daß sie bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zur Wahl der zu be-